

**Reglement über den Preis
für soziales Engagement**
vom 22. Oktober 2007
(in Kraft ab 1. Januar 2008)

8.1 R



Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DEN PREIS FÜR SOZIALES ENGAGEMENT	2
Art. 1	2
Grundsätze	2
Art. 2	2
Preisträger/ Preisträgerinnen	2
Art. 3	2
Verfahren	2
Art. 4	3
Preis	3
Art. 5	3
In-Kraft-Treten	3
Bescheinigung	3
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat	4



Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 17. Juni 2007 folgendes

REGLEMENT ÜBER DEN PREIS FÜR SOZIALES ENGAGEMENT

Art. 1

Grundsätze

Die freiwillige oder ehrenamtliche Leistung der Langenthalerinnen und Langenthaler und die Förderung der beruflichen Integration von Personen, die aus sozialen, psychischen oder gesundheitlichen Gründen in ihrer Leistung eingeschränkt sind, anerkennt die Stadt Langenthal mit dem Langenthaler Preis für soziales Engagement.

Art. 2

Preisträger/
Preisträgerinnen

Der Preis für soziales Engagement wird an Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Organisationen im Sozialwesen verliehen, die ihr intensives Engagement über längere Zeit und ohne Entlohnung leisten. Er kann auch an Unternehmen erteilt werden, welche Mitmenschen in überdurchschnittlichem Masse ausbilden und/oder beschäftigen und damit zu deren nachhaltigen beruflichen und sozialen Integration beitragen oder spezielle Integrationsprogramme für solche Personen durch Auftragserteilungen fördern.

Art. 3

Verfahren

¹ Die Sozialkommission legt die Grundlagen für das Nominationsverfahren und die Jurierung fest.

² Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Organisationen oder Unternehmen werden durch die Sozialkommission nach einer öffentlichen Ausschreibung oder auf Vorschlag von Kommissionsmitgliedern nominiert.

³ Die Sozialkommission bewertet die Nominationen nach den Grundlagen der Jurierung und stellt dem Gemeinderat Antrag zur Verleihung des Preises für soziales Engagement.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet endgültig über die Verleihung des Preises für soziales Engagement.



Art. 4

Preis

¹ Die Höhe des Langenthaler Preises für soziales Engagement beträgt höchstens Fr. 10'000.00. Er kann als Geld- oder Sachleistung ausgerichtet werden.

² Der Langenthaler Preis für soziales Engagement wird jeweils auf höchstens zwei Preisträgerinnen resp. Preisträger verteilt.

³ Der Preis kann jährlich verliehen werden. Liegen in der Jurierungsperiode keine geeigneten Kandidaturen vor, kann ein Rückgriff auf früher nominierte Kandidaturen gemacht werden. Der Preis wird nicht zugesprochen, wenn aus der Gesamtheit der vorgeschlagenen Kandidaturen keine überzeugenden Vorschläge gemacht werden können.

Art. 5

In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglementes.

Langenthal, 22. Oktober 2007

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:
sig. Armin Flükiger

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Bescheinigung

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2007 dem Erlass dieses Reglements zugestimmt.

Der Beschluss wurde im Amtsanzeiger vom 25. Oktober 2007 publiziert.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Artikel 93 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht eingereicht.

Das Referendum gemäss Artikel 29 Stadtverfassung wurde nicht ergriffen.

Langenthal, 28. November 2007

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner



Inkraftsetzung durch den Gemeinderat

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 28. November 2007 ist der Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Reglements über den Preis für soziales Engagement auf den 1. Januar 2008 festgesetzt worden.

Langenthal, 28. November 2007

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner